

RS UVS Vorarlberg 1995/07/05 3-1-21/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.07.1995

Rechtssatz

Daß die Kaufliegenschaft durch keine Zufahrt erschlossen ist und eine solche nur den Berufungswerbern aufgrund deren angrenzenden Vorbesitz möglich ist, ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen des §4 Abs3 lita Grundverkehrsgesetz gegeben sind, unerheblich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at